

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Steinach über öffentliche Anschläge zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes

Auf Grund der §§ 27, 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) erlässt die Stadt Steinach folgende Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Darstellungen durch Bildwerfer, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Steinach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind ferner Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Parkeinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen.

§ 2

Verbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel sowie Darstellung mittels Bildwerfern in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Steinach oder mit ihrer Genehmigung von Anschlagunternehmen aufgestellte Plakatsäulen und –tafeln angebracht werden.
- (2) Ebenso ist verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Verbot des § 2 Abs. 1 gilt nicht für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltag,
 - b) den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und

- c) den jeweiligen Antragstellern und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist und das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für ideelle, auch politische Werbung, Aufrufe und Meinungsäußerungen, die nicht anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden stattfinden.
- (3) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion bei der Stadt Steinach hat eine Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldung oder dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist ein Verzeichnis der Aufstellungsorte beizufügen.

§ 4 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Plakatanschlüge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 hingewiesen wird.
- (3) Für Darstellungen durch Bildwerfer gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 50 OBG i.V.m. 3 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 51 Abs. 2 OBG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Greiner
Bürgermeister